

von 8 bis 10 fl., geschliffene Bettladen von 12 bis 16 fl. u. s. w.; wie auch sonstige eichene und tannene Arbeiten aller Art zu äußerst billigen Preisen empfehle. Bei auswärtigen Geschäftsfreunden übernehme ich den Transport der Gegenstände an Ort und Stelle und bemerke zugleich, daß ich sowohl für die Stoffe der Tapezierarbeit als wie für alle übrige Möbel stets Garantie leiste. Hiemit verbinde ich die Anzeige, daß ich immer Möbel zu vermieten habe, worunter ich Sofa per Monat zu 30 bis 48 fr. anbiete.

Fr. Maier, Schreinerobermeister.

Groß-Heppach.

Lammwirth Giffel hat mehrere Aimer guten Erndtwein billig zu verkaufen.

Oberberken.

Wagenverkauf.

Der Unterzeichnete verkauft aus Auftrag 1 zweispännigen Wagen mit eisernen Achsen welcher in ganz gutem Zustand ist am Montag den 26. d. M. Morgens 8 Uhr gegen baare Bezahlung.

Liebhaber hiezu wollen sich hier einfunden. Den 17. Juli 1847.

Schultheiß Seizer.

Winterbach—Schlichten.

Der Unterzeichnete hat aus Auftrag Freitag den 23. Juli d. J. Nachmittags 1 Uhr, nachbeschriebene gut gehaltene und gut in Eisen gebundene Fässer, welche im Pfarrkeller in Winterbach liegen, im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden zu verkaufen:

- 1 Faß 7 Aimer haltend,
- 1 dito 5 — 6 Aimer haltend,
- 1 Dvalfaß etwas über 3 Aimer haltend.

Die Herrn Orts-Vorsteher werden ersucht, solches gehörig bekannt machen zu lassen.

Schlichten den 13. Juli 1847.

Schulmeister Rietzmüller.

Prospectus

über die

Stuttigarter

Kreuzer-Blätter.

Der Plan dieses Unternehmens geht wohl deutlich aus dem Titel hervor. — Wir wollen zu einem Preise, um welchen Ähnliches bis jetzt noch nicht geliefert wurde,

Gedruckt und verlegt von E. J. Mayer, verantwortlichem Redacteur.

allen Ständen eine Unterhaltungs-Lectür bieten, welche nicht nur die neuesten Erzählungen der besten deutschen, sondern auch die gediegensten Novellen ausländischer Schriftsteller umfassen wird. Wer liest nicht gerne nach des Tages Mühen und Lasten eine hübsche Erzählung, eine aufheiternde Novelle? Wer möchte sich nicht nach und nach um ein geringes Geld eine Familienbibliothek verschaffen, die noch nach vielen Jahren ihren bleibenden Werth hat? Wer hätte ferner nicht Freude an schönen, gelungenen Stahlstichen, die unter Glas und Rahmen eine elegante Zimmer-Verzierung bilden? — Alles dieß wird den Abonnenten auf die „Kreuzer-Blätter“ geboten, und zwar um einen Preis, welcher auch dem Unbemitteltesten die Anschaffung möglich macht.

Jede Lieferung enthält 4 Bogen oder 64 Seiten in groß Octav-Format engen, schönen und correcten Druckes. Jedes Vierteljahr wird ein gelungener Stahlstich gratis beigegeben, sowie am Schlusse eines Jahrgangs ein elegantes Titelblatt nachgeliefert wird. Preis einer jeden Lieferung in elegantem Umschlag broschirt nur

9 Kreuzer

(zahlbar bei Ablieferung derselben).

Kein Abonnent ist an die Abnahme der Fortsetzung gebunden, wir sind aber fest überzeugt, daß Niemanden diese kleine Ausgabe gereuen werde, und können daher getrosten Muthes auf diese Bedingung eingehen.

Wir laden nun zu recht zahlreichen Aufträgen ein und bemerken, daß zu jeder Zeit hierauf subscribirt werden kann und Exemplare eingesehen werden können bei

E. J. Mayer, Buchdrucker.

Schorndorf.

Brod- und Fleisch-Taxe.

8 Pfund Kernbrod	40 fr.
Gewicht 1 Kreuzerweß	4 1/2 Loth.
1 Pfund Ochsenfleisch	10 fr.
„ Rindfleisch	9 fr.
„ Kalbfleisch	7 fr.
„ Schweinefleisch, abgezogen	10 fr.
„ dito, unabgezogen	11 fr.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nro. 56.

Freitag den 23. Juli

1847.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. [Namens-Änderung.] Da die K. Kreis-Regierung mittelst Erlasses vom 9. d. M. den Nachkommen des verstorbenen Johannes Ind zu Michelberg die Erlaubniß ertheilt hat unbeschadet der Rechte Dritter ihren Familien-Namen mit „Zoller“ vertauschen zu dürfen, so wird dieß hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Den 16. Juli 1847.

K. Oberamt, Act. Hensinger, St. B.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Floß-Inspection Welzheim.

Holz-Beifuhr-Aktord.

Aus dem Staatswald Heidenbau Markung Steimbach sollen — 127 1/2 Klafter buchen Echterholz in den Finanzammerl. Holzgarten nach Stuttgart beigeführt werden.

Ueber die Beifuhr dieses Holz-Quantums wird nun

Montag den 26. d. Mts.

Vormittags 9 Uhr

bei der unterzeichneten Stelle hier ein Abstreichs-Aktord abgeschlossen werden, und es werden die Orts-Vorstände um die gehörige Bekanntmachung dieser Verhandlung gebeten. Welzheim, den 19. Juli 1847.

K. Floß-Inspection.

Schorndorf.

Straßenbau-Accord.

In der zur Zeit im Bau befindlichen Staats-Straße zwischen Schorndorf und Hebsack, ist höherem Befehle zu Folge, die Herstellung des Fahrbahn-Grundbaues und des Kleingeschlags so wie die Sandbeschaffung zum Ein-

walzen der Straße, in größeren oder kleineren Abtheilungen in Aktord zu geben.

Die bezügliche Verhandlung findet zu Hebsack am

Montag den 26. Juli d. J.

Vormittags 11 Uhr

statt.

Den 15. Juli 1847.

K. Straßenbau-Inspection, Albert.

Welzheim.

Straßenbau-Accord.

In der dormalen im Bau begriffenen Staats-Straße auf der Markung Plüderhausen, soll höherer Weisung zu Folge, die Herstellung des Fahrbahn-Grundbaues, des Randstein-Sazes und des Kleingeschlags veraktordirt werden.

Die bezügliche Verhandlung findet am

30. Juli d. J. früh 10 Uhr

zu Plüderhausen statt.

Den 15. Juli 1847.

K. Straßenbau-Inspection, Albert.

Wetzheim.

Straßenbau-Accord.

An der gegenwärtig in Correction begriffenen Staatsstraße auf der sogenannten Eiselhalbe ist höherem Auftrage gemäß, das Felsen-Ausbrechen, die Herstellung des Fahrbahn-Grundbaues, des Kleingeschlags, des Klau-Neinsatzes, sowie die Sandbeschaffung zu dem Einwalzen der Straße in größeren oder kleineren Abtheilungen zu veranordnen.

Die bezügliche Verhandlung hat auf der Eiselhalbe am

Dienstag den 27. Juli d. J.
Vormittags 10 Uhr

statt.

Den 15. Juli 1847.

K. Straßenbau-Inspektion,
Albert.

Wetzheim.

Straßenbau-Accord.

Auf der Markung Kaisersbach soll eine Straßenstrecke theils neu hergestellt, theils erweitert werden.

Nach dem Ueberschlag beträgt der Aufwand:
für Plante . . . 280 fl. 48 kr.
Steinkörper . . . 1610 fl. 27 kr.
Maurer-Arbeit . . . 221 fl. 48 kr.

2113 fl. 3 kr.

Die Accord-Verhandlung findet in Kaisersbach am

10. August d. J. Morgens 9 Uhr

statt. Zur Theilnahme an derselben wird eingeladen.

Den 14. Juli 1847.

Königl. Oberamt
Deemann.

Altdorf.

Oberamt Wetzheim.

Schafwaide-Verleihung.

Die hiesige Sommer- und Winter-Schafwaide welche mit 300 Stücken besetzt werden kann, wird am

Montag den 26. Juli d. J.
Morgens 8 Uhr

auf hiesigem Rathhaus öffentlich verlichen, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Unbekannte Pacht Liebhaber haben sich mit gehörigen Zeugnissen zu versehen.

Den 12. Juli 1847.

Schultheißenamt,
Mosser.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

Haberverkauf.

In der hiesigen Schranne werden nächsten Dienstag den 27. d. Mts. Morgens 8 Uhr 60 Scheffel Haber im Ganzen oder partienweise verkauft von dem

Freiherrlich Wöllwarth'schen
Rentamt Essingen.

Schorndorf.

Haus-Versteigerung.

Das bei der Kirche, neben Kaminsager Kreppler und Gottlieb Sturm befindliche, dem Kaufmann Steinlein in Korb gehörige Haus, welches sich im besten baulichen Zustande befindet, auch einen großen Keller zu ca. 200 Eimer hat, ist um fl. 1850 angekauft, und kommt am 2. August zum ersten und letzten Mal in Auktion. Die Kaufbedingungen könnten billigt gestellt, und diefalls mit Herrn Jacob Fried. Weil unterhandelt werden, welcher auch bereit ist, den Lustbezeugenden Einsicht vom Haus zu verschaffen. Die Auktion-Verhandlung findet am genannten 2. August Nachmittags 2 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus statt.

Schorndorf.

Bäckermeister Niker hat schwarzes Brodmehl zu verkaufen das Eri. zu 1 fl 24 kr. Auch verkauft derselbe 100 Stül neue Backtauben.

Oberberken.

Wagenverkauf.

Der Unterzeichnete verkauft auf Antrag 1 zweispännigen Wagen mit eisernen Achsen welcher in ganz gutem Zustand ist am Montag den 26. d. Mts. Morgens 8 Uhr gegen baare Bezahlung.

Liebhaber hiezu wollen sich hier einfinden.
Den 17. Juli 1847.

Schultheiß Seizer.

Erlaß der Centralleitung etc.

[Fortsetzung und Beschluß.]

Sollten aber auch, trotz aller Vorsicht, Verluste nicht zu vermeiden seyn, so sollen sie unter den Gesichtspunkt einer gewiß sehr zweckmäßig aufgewendeten Armen-Unterstützung, und wägen die wohlthätigen Wirkun-

gen weit nicht auf, welche diese Kassen auf den Wohlstand einer ganzen Klasse von Gemeinde-Angehörigen äußern; zumal mit allem Grund angenommen werden kann, daß die Gemeinde mittelst einer Hilfskasse der gänzlichen Verarmung eines manchen Bürgers vorzubeugen vermag, welcher außerdem früher oder später der Armenkasse anheimfallen würde. Betreffend sodann die als weiteren Grund gegen die Einführung solcher Kassen auf Rechnung von Korporationen angeführte Geschäfts-Vermehrung der Korporations- und Staats-Aufsichtsbehörden, so läßt sich diese nicht in Abrede stellen. Wenn aber dieser Umstand die Einführung eines der nützlichsten Institute sollte verhindern können, so stände es in der That schlecht um die Hoffnung der Verbesserung unserer wirthschaftlichen Zustände, und es ist auch von der Uneigennützigkeit und dem redlichen Eifer der Korporations-Vorsteher zu erwarten, daß ein solch selbstsüchtiger Beweggrund nicht den Ausschlag geben werde, wenn es sich um das Wohl einer ganzen Klasse von Mitbürgern handelt. Bei näherer Betrachtung dieses Gegenstandes werden sich die Bezirksarmen-Vereine überzeugen, daß sich für sie und die Lokal-Armenvereine hier ein sehr geeigneter Stoff der Wirksamkeit darbietet, indem sie sich zur Aufgabe machen, auf die Errichtung von Hilfskassen in einzelnen, zumal größeren Gemeinden hinzuwirken, den Korporations-Vorstehern hiebei mit Rath und That an die Hand zu gehen, das Unternehmen durch Aufforderungen an edle Menschenfreunde, Anlehen zu diesem Zwecke gegen Verzinsung zu geringeren Procenten zu geben, unterstützen, und nöthigenfalls die Unterstützung des Staats, welche nach Umständen nicht versagt werden wird, bei der Centralleitung nachsuchen. Die Einrichtung dieser Anstalten läßt sich in mancherlei Weise denken, entweder als bloße Hilfs- oder in Verbindung mit einer Sparkasse, mit verschiedenen Beschränkungen hinsichtlich der zu unterstützenden Personen, der geforderten Sicherheit, der Größe des Credits u. s. f. In dieser letzteren Beziehung wird namentlich festzuhalten seyn, daß die Hilfskassen auf Anlehen für solche minder vermögliche Personen zu beschränken sind, welche Arbeitsfähigkeit besitzen, und von denen zu erwarten ist, daß sie vermöge ihrer moralischen und intellektuellen Eigenschaften die erhaltenen kleinen Vorschüsse nützlich verwenden. Die Anlehen sollen für sie als Produktionsmittel, nicht als eine Armen-Unterstützung wirken. Für den Leichtsinrigen ebenso, wie für den Arbeitsunfähigen ist die Erleichterung des

Vorgens keine Wohlthat, sondern nur eine Veranlassung zu weiterer Zerrüttung seiner Vermögens-Verhältnisse. Sodann wird als Bestimmung der gewährten Vorschüsse festzuhalten seyn die Bestreitung der nothwendigsten Ausgaben, z. B. die Anschaffung von Viehstoffen, von Handwerkszeug, zu Bezahlung der Hausmiete, zu Einlösung verpfändeter Gegenstände, zu Tilgung dringender Schulden u. s. f., niemals aber zu vermeintlichen Ausgaben. Die Wahrung dieses Charakters der Hilfskassen wird sehr befördert, wenn zwischen den Organen der Anstalt und den Vergewaltigten nicht bloß das nackte Recht, sondern ein jütliches Verhältniß eintritt, gegründet auf die Gesinnungen menschenfreundlichen Wohlwollens und dankbaren Vertrauens. Zu Erreichung dieses Zweckes würde es sehr förderlich seyn, wenn Armenfreunde zwischen die Gemeinde-Anstalt und die Hilfsbedürftigen treten, die Anträge auf Bewilligung der Vorschüsse stellen, die Ausbezahlung vermitteln, die Verwendung überwachen, und für die richtige Rückbezahlung sorgen. Im Allgemeinen ist möglichste Einfachheit besonders zu empfehlen. Desgleichen darf nicht unterlassen werden, das Subjekt des Vermögens der Hilfskassen bestimmt zu bezeichnen. Endlich versteht es sich von selbst, daß die nöthige Garantie und Kontrolle gegen eine schlechte oder nachlässige Verwaltung der Kassen aufgestellt werden. Die Centralleitung hat für angemessen gefunden, hienach die Grundzüge einer Gemeinde-Hilfs- und Sparkasse mitzutheilen. Sie will damit jedoch der gesetzlich bestehenden Autonomie der Gemeinden auf keinerlei Weise vergrößern, ist vielmehr bereit, jedem derartigen Unternehmen, dessen Statuten als zweckmäßig erkannt werden, ihre Unterstützung angedeihen zu lassen, gleichwie sich von selbst versteht, daß Abänderungen der Statuten, welche an der Hand der Erfahrung als zweckdienlich erkannt werden, den Verwaltungsbehörden, mit Genehmigung der Kreis-Regierung, vorbehalten bleiben.

Den 22. Juni 1847.

Die Centralleitung des Wohlthätigkeits-
Vereins.

Grundzüge

einer

Hilfskasse und beziehungsweise einer vereinigten Hilfs- und Sparkasse.

§. 1. Der Zweck der Hilfskasse ist, den

minder vermöglichen Einwohnern der Gemeinde, insbesondere von der Klasse der Handwerker, durch erleichtertes Kreditnehmen unter die Arme zu greifen. Mit der Hilfskasse kann nach Umständen eine Sparkasse in Verbindung gesetzt werden. Der Zweck der Sparkasse ist, die ärmeren, selbstständig oder unselfständig in der Gemeinde lebenden Personen durch Vergütung selbst kleiner Einlagen bis zu einem Gulden herab zur Ansammlung von Ersparnissen, die ausserdem leicht nutzlos vergeudet würden, zu veranlassen. §. 2. Die Kasse wird von dem Stiftungsrath, beziehungsweise Gemeinderath, unter Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung der Kreisregierung, aus der für Armenzwecke bestimmten Stiftungskasse oder aus der Gemeindefkasse mit einem bestimmten Fonds ausgestattet, welcher, so weit diese Kassen nicht verfügbare Mittel besitzen, durch Kapital-Aufnahme auf Rechnung der betreffenden Stiftungs-, beziehungsweise Gemeindefkasse aufzubringen ist. §. 3. Damit die Kasse für die Verwaltungskosten und etwaige Verluste möglichst Ersatz erhalte, werden, wo mit der Hilfskasse eine Sparkasse verbunden ist, nicht nur die Sparkassen-Einlagen, welche in diesem Falle zu einem Theil des Fonds der Hilfskasse bilden, um 1 Procent niedriger verzinst, als der Zinsfuß ist, zu welchem die Kasse ihre Schuld ausleiht, sondern es ist auch danach zu streben, auch die zu Bildung des Fonds aufzunehmenden Anleihen zu einem geringeren, als dem sonst üblichen Zinsfuß zu erhalten und zu dem Ende den Wohlhabendsten der wohlhabenderen Einwohner der Gemeinde anzurufen. §. 4. Die Verwaltung der Hilfs- und beziehungsweise Sparkasse wird von dem Stiftungsrath, beziehungsweise Gemeinderath selbst besorgt, wenn er es nicht vorzieht, dieselbe einem Ausschuss aus seiner Mitte oder der Armenleitung oder einer Kommission von hiezu besonders geeigneten und mit redlichem Eifer für die Sache besetzten Mitgliedern des Armenvereins, deren Dienstleistungen natürlich unentgeltlich wären, zu übertragen. §. 5. Die die Verwaltung der Kasse besorgende Behörde bestellt widerruflich einen Kassier, welcher die Gesuche um Gelddarlehen aufzuzeichnen, darüber jener Behörde Vortrag zu erstatten, die von ihr genehmigten Anleihen auszubehalten und im Falle der Combination einer Sparkasse mit der Hilfskasse an bestimmten Tagen die Sparkassen-Einlagen anzunehmen hat. Ueber die Kassenführung ist am Schlusse des Jahres Rechnung abzuliegen, welche der Revision und Abhör der gesetzlichen

Staatsaufsichtsbehörde unterliegt. Hinsichtlich der Verpflichtung, Cautionsstellung und Verpfändung des Kassiers wird es nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gehalten. §. 6. Zu Sicherstellung der Hilfskasse wird die Theilnahme daran a) beschränkt auf solche minder vermögliche Personen, welche Arbeitsfähigkeit besitzen und von denen zu erwarten ist, daß sie vermöge ihrer moralischen und intellectuellen Eigenschaften die erhaltenen Veranschaffungen nützlich verwenden; sodann wird b) die Theilnahme daran bedingt durch Stellung eines rüchigen Bürgen oder Einlegung eines der Größe des Anlehens entsprechenden Pfandpfands, als welches auch ein unbewohntes, jedoch im Augenblicke nicht eingehendes Verdinggut haben bei einem zahlungsfähigen Privaten oder einer öffentlichen Kasse des Landes angenommen wird. c) Derjenige, welcher die angelegene Summe, statt sie zu nützlichen Zwecken anzuwenden, vergeudet, oder den Rückzahlungstermin ohne gehörige Rechtfertigung nicht einhält, wird von späterer Wiederbenützung der Hilfskasse ausgeschlossen. §. 7. Die Anleihen aus der Hilfskasse werden gewährt zu Bestreitung der nothwendigsten Ausgaben z. B. zu Anschaffung von Rohstoffen, von Handwerkszeug, zu Bezahlung der Hausmiete, zu Einlösung verpfändeter Gegenstände, zu Tilgung dringender Schulden u. s. f., nie aber zu vermeidlichen Ausgaben. §. 8. Die Anleihen werden im Betrag von 5 fl. bis 100 fl. auf die Zeit von 1 Monat bis 1 Jahr, ausnahmsweise 2 Jahre gegen 5 Procent Zinse mit Ausschluß jeder weiteren Gehührens-Anrechnung bewilligt. Die Verzinsung beginnt je mit dem der Auszahlung des Anlehens vorausgegangenen 1. beziehungsweise 15. des Monats und läuft immer bis zu dem der Rückzahlung nachfolgenden 1. oder 15. Monatsstag. Dagegen hat der Schuldner die Vergünstigung vor Ablauf des Zahlungstermins die angelegene Summe ganz oder in Abschlagszahlungen von nicht weniger als 5 fl. und zwar ohne vorgängige Aufkündigung zurückzubezahlen. §. 9. Die Theilnahme an der mit der Hilfskasse verbundenen Sparkasse steht allen mindervermöglichen und armen, in der Gemeinde selbstständig oder unselfständig lebenden Personen, so wie den in der Gemeinde befindlichen Pflögschaften zu. Uebrigens werden auch von anderen, nicht in diese Kategorie gehörigen Einwohnern der Gemeinde Einlagen angenommen, sofern es sich zeigt, daß dieselben ohne Nachtheil für die Kasse geschehen kann. Im Falle der Combination einer Sparkasse mit der Hilfskasse darf um der Sparkasse

wissen der Fonds der Hilfskasse auf keinen Fall überschritten werden. §. 10. Die Einlagen werden im Betrage von 1 bis 50 fl. angenommen und zu 4 Procent verzinst. Sie können nach und nach bis auf 100 fl. vermehrt werden. Erreichen sie diesen Betrag, so es durch Zurechnung der Zinsen, welche jedes Jahr zum Kapital geschlagen werden, so es durch neue Einlagen, so werden sie dem Einleger nach vorgängiger 1stägiger Aufkündigung zurückgegeben, es wäre denn, daß deren Zurückbehaltung in der Kasse nicht gegen deren Zurechte ist. §. 11. Die Verzinsung der Sparkassen-Einlagen beginnt mit dem 1. des nächsten Monats und läuft bis zum 1. des Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt. §. 12. Dem Stiftungsrath und beziehungsweise dem Gemeinderath steht, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, zu den Zinsfuß für die aktiven und passiven Anleihen der Kasse und für die Sparkassen-Einlagen so wie sonstige Bestimmungen der Statuten nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen abzuändern, natürlich unbeschadet der von den Theilnehmern bereits erworbenen Rechte.

Schorndorf. Vor einiger Zeit kam in diesen Blättern eine Sitzung des hiesigen Armen-Vereins zur Sprache, und es wird dabei — ob nicht aus Ironie, erfahren zweifelhaft — herausgehoben, daß solche, weil ihr auch Nichtmitgliedern angewohnt, mit Gehet eröffnet worden sey. Nach Einsender dieses war in letzter Sitzung des Armen-Vereins anwesend, welche gleichfalls mit Gehet eingeleitet wurde. Dieses finde ich, und, wie ich weiß, noch Viele mit mir, für höchst unpassend. Die nächste Aufgabe des Vereins erstreckt sich auf materielle Fragen, das Local, worin er sich versammelt, ist keine Kirche, kein Bethaus, weshalb also seine Sitzungen mit Gehet eröffnet werden? Das gibt ihm einen — ich will sagen solch frommen Anstrich, wie er zu seinen Verhandlungen nicht taugt, einen Anstrich, der solche, welche einer gewissen Richtung des Christenthums nicht huldigen, dazu veranlaßt, dem Vereine ihre Kräfte zu entziehen, beziehungsweise ihm gar nicht beizutreten.

Eine weitere Ausfällung glaubt Einsender dieses über die Art der Beschlußnahmen des Vereins machen zu dürfen. Es ist zwar jedem, welcher sich dafür interessiert, gestattet, den Verhandlungen anzuhören und seine Ansicht über die zur Sprache kommenden Fragen preiszugeben, aber mit welcher Wir-

kung? Nur der Ausschuss stimmt ab; mögen 20mal mehr andere Mitglieder zugegen seyn, mögen diese insgesammt ganz der entgegengeetzten Ansicht seyn, als die Mehrheit der Ausschussmitglieder, diese allein hat das Recht, festzustellen, was als Beschluß des Vereins gelten soll. Das ist nun doch gewiß verfehlt. Wenn ich nicht bestreite, daß es am Plage seyn mag, für die Leitung des Vereins, für Ausführung seiner Beschlüsse, für alle minder wichtigen Angelegenheiten eine kleinere Zahl Mitglieder eines Vereins, einen Ausschuss, aufzustellen, und ihm Beschlüsse hierüber Namens der Gesamtheit anheimzugeben, so ist doch eine andere Frage die, ob dieser kleineren Zahl allein auch die Entscheidung der Lebensfragen des Vereins zu überlassen ist. Gerade bei einem Verein, wie der Armen-Verein, welcher seine Existenz nur durch ein reges Interesse seiner Mitglieder, das nicht durch Ausschließlichkeit gestört werden sollte, erhalten kann, finde ich dieses am wenigsten am Plage. Den 21. Juli 1847. 8.

Miscellen.

(Anekdote von Peter dem Großen.) Einest Tages und zwar kurz nach seiner Vermählung mit Katharina, schickte Peter der Große seinen Günstling Willebois nach Strelamusch, wo sich die Kaiserin befand, mit einer Depesche, von deren Inhalt nur sie allein Kenntniß erhalten sollte. Willebois war ein eifriger Verehrer des Pachus und, da es gerade sehr kalt war, so trank er unterwegs sehr viel. Die Kaiserin lag auf einem Sopha, als er ankam. Der schon Uebergang von der Kälte in die Wärme machte Willebois schnell berauscht; er vergaß den Zweck seiner Sendung, den Ort, wo er sich befand, den Rang der Dame, welcher er gegenüber stand, und wagte, dieselbe zu küssen. Erstaunt über diese unerhörte Frechheit, rief die Kaiserin sofort um Hilfe. Willebois wurde ergriffen und in ein Gefängniß gebracht, in welchem er ruhig einschlies, als habe er sich weder etwas vorzunehmen, noch etwas zu fürchten. Der Kaiser erfuhr bald, was geschehen war, eilte herbei, um seine Gemahlin zu trösten und entschuldigte die unglückliche Unvorsichtigkeit seines Günstlings mit dessen Trunkenheit. Die Kaiserin verlangte eine schnelle und schreckliche Bestrafung. Peter, der seine Straflaune eben nicht hatte, überließ der Kaiserin die Bestimmung der Züchtigung, und sie ent-

schied für hundert Knutenhiebe. Der Kaiser gab seine Einwilligung. Er ließ Willebois holen und fragte ihn, wie er sich seines Auftrags entlediget habe. Willebois, der noch immer halb betrunken war, antwortete, er habe den Befehl, den er erhalten, ausgeführt, wisse aber nicht, wo, wann und wie; er erinnere sich nur des einen, daß er im Traume eine so schöne Göttin gesehen, daß er dem Zauber nicht zu widerstehen vermocht habe, auf seine Knie gesunken sey, um sie anzubeten, und das Glück gehabt habe, ihr einen Kuß zu rauben, für den er gern sein Leben hingeben wolle.

Der Kaiser lächelte: das strenge Gesicht der Kaiserin erhielt plötzlich einen sanftern Ausdruck und sie betrachtete den Schuldigen mit einem gewissen Mitleiden, das den Kaiser in einige Verlegenheit zu setzen begann, weshalb er in seinem rauhesten Tone sprach:

„Das Urtheil, das sie gesprochen haben, muß vollzogen werden. — Es thut mir leid, mein lieber Willebois, aber an dem russischen Hofe werden Träume von der Art des Ihrigen mit hundert Knutenhieben bestraft.“

— „Wie, Sire.“

„Die Kaiserin hat es so beschlossen und Du mußt Dich fügen. Entlöse also Deine Schultern, denn von der Hand der Kaiserin sollst Du die Züchtigung erhalten.“

Willebois war ganz betäubt von dem, was er hörte und schickte sich schweigend an, dem Befehle des Gebieters zu gehorchen. Man ließ das Gefolge der Kaiserin, sowie alle Damen derselben eintreten. Katharine, welche das von ihr gefällte Urtheil selbst vollziehen sollte, ergriff die Knute, schwang sie hundert Male hinter einander, aber ohne ein einziges Mal Willebois damit zu berühren, und übergab das Instrument der Züchtigung darauf einem Mudschik mit den Worten, der Capitain dürfe bloß dem Scheine nach bestrafen werden, da er nur im Traume gesündigt habe. Der Kaiser genehmigte lächelnd diesen letzten Ausspruch und die Kaiserin verheiratete später Willebois mit der jungen Tochter eines Bojaren.

Oberbergen. Wirthschafts- und Liegenschaftsverkauf.

Die hiesige Lammwirthschaft, des Georg Schloz, bestehend in 1 zweistöckigen Wohnhaus, an der Staats-

Gedruckt und verlegt von E. J. Mayer, verantwortlichem Redacteur.

straße von Hall nach Göppingen gelegen, 1 Kellerhaus mit gutem Keller, Back- und Brennofen-Einrichtung nebst Brunnen, 5 1/2 M. 43 M. Acker, 7 1/2 M. 38 M. Wiesen, schönes Baumgut, 1/2 M. 16 M. Hopfenbau, 1/2 M. Garten vor und hinter dem Haus wird

Dienstag den 24. August, als am Barthelot-Freitag, Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus allhier zum Verkauf gebracht. Fremde Kaufs-Liebhaber wollen sich mit obrigkeitlich beglaubigten Vermögenszeugnissen versehen, einfinden. Den 22 Juli 1847.

Gemeinderath.

Wallerbach.

Liegenschaftsverkauf.

Am Mittwoch den 28. Juli, Vormittags 9 Uhr kommt die Liegenschaft der Johann Friedrich Weidlerschen Eheleute bestehend in 1 einstöckigen Wohnhaus und Scheuer nebst ca. 5 1/2 M. Gütern zum leztmaligen Aufstreich, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 19. Juli 1847.

K. Amts-Notariat Lerch und Gemeinderath Plüderhausen.

Winnenden.

Frucht Preise vom 15 Juli 1847.

1 Esh. Kernen	24fl. 48fr.	24fl. —fr.	—fl. —fr.
.. Dinkel	11fl. 30fr.	10fl. 22fr.	9fl. 16fr.
.. Haber	7fl. 45fr.	7fl. 18fr.	6fl. 48fr.
.. Roggen	17fl. 36fr.	16fl. 48fr.	16fl. —fr.
.. Gerste	14fl. —fr.	—fl. —fr.	—fl. —fr.
1 Eri. Weizen	2fl. 15fr.	3fl. 6fr.	3fl. —fr.
.. Einforn	—fl. —fr.	—fl. —fr.	—fl. —fr.
.. Weicht.	2fl. 12fr.	—fl. —fr.	1fl. 48fr.
.. Erbsen	—fl. —fr.	—fl. —fr.	—fl. —fr.
.. Linsen	—fl. —fr.	—fl. —fr.	—fl. —fr.
.. Wicken	1fl. 48fr.	1fl. 30fr.	1fl. 20fr.
.. Weichkorn	—fl. —fr.	2fl. 48fr.	2fl. 40fr.
.. Ackerbohne	3fl. 12fr.	3fl. —fr.	2fl. 42fr.

Schorndorf.

Fruchtpreise am 13. Juli 1847.

1 Scheffel Kernen	23 fl. 6 fr.
1 — Roggen	14 fl. 40 fr.
1 — Haber	8 fl. — fr.
Brod- und Fleisch-Taxe.	
8 Pfund Kernenbrod	38 fr.
Gewicht 1 Kreuzerweß	4 1/2 Loth.

Stadtrath Laur.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nro. 57.

Dienstag den 27. Juli

1847.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Welzheim.

Straßenbau-Record.

An der demalen im Bau begriffenen Staatsstraße auf der Markung Plüderhausen, soll höherer Weisung zu Folge, die Herstellung des Fahrbahn-Grundbaues, des Handsteinsozes und des Kleingeschlags veranordnet werden.

Die bezügliche Verhandlung findet am 30. Juli d. J. früh 10 Uhr zu Plüderhausen statt.

Den 15. Juli 1847.

K. Straßenbau-Inspektion, Albert.

Schorndorf.

Frucht-Verkauf.

Neueste Preise beim Kameralamt Schorndorf für ausländische Früchte:

für Familienväter:		für Bäcker:	
Weizen pr. Etr.	6 fl. 12 fr.	6 fl. 26 fr.	
Roggen	4 fl. 20 fr.	4 fl. 32 fr.	
Gerste	3 fl. 12 fr.	3 fl. 24 fr.	
Weichkorn	6 fl. — fr.		

Den 26. Juli 1847.

Rudersberg.

Wirthschaftsverkauf.

In Folge gemeinderäthlichen Beschlusses ist dem Georg Adam Föhl von hier im Executionswege zum Verkauf ausgesetzt worden:

Ein zweistöckiges Wohnhaus mit einer Bäckerei und Brauntweinbrennerei-Einrichtung in der Badgasse mit dinglicher Wirthschafts-Gerechtigkeit zur Krone;

2/3tel an einem gewölbten Keller neben dem Haus; eine Scheuer mit gewölbtem Keller und Stallung hinter dem Haus; Einen Schweinstall hinter dem Haus; 3 B. 5 1/2 M. Wiesen und Küchengarten im obern Brühl.

Die Versteigerung findet Montag den 20. August d. J. Nachmittags 2 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus Statt, wozu die Liebhaber, auswärtige mit gemeinderäthlichen Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen, eingeladen werden.

Den 19. Juli 1847.

Gemeinderath.

Forstamt Schorndorf.

Revier Engelberg.

Solzverkauf.

Unter den bekannten Bedingungen kommt Montag den 2. und Dienstag den 3. August d. J. je Morgens 9 Uhr folgendes Scheidholz aus verschiedenen Staatswaldungen des Reviers zum Aufstreichs-Verkauf:

- 2 Stük Eichen,
- 1 — Arisbeer-Stammholz,
- 4 Klfr. eichene Prügel,
- 12 — buchene Prügel,
- 1 — arisbeerne Prügel,
- 6 — forchene Scheiter,
- 8 — forchene Prügel und

15,875 Stük Nadelholz-Wellen; auch wird noch ausdrücklich bemerkt, daß am ersten Tage in der Nähe von Winterbach, im eingemachten Wald, 1 Lärche von 28" Durchmesser, 82' Länge, sehr schön gewachsen, ebenfalls